

Bremen, den 20.04.2018

## **Pressemitteilung 3/2018**

### **Ermittlungsverfahren wegen Verleitung zum Asylmissbrauch**

Am 18. und 19.04.2018 durchsuchten Beamte der Staatsanwaltschaft Bremen, der Zentralen Antikorruptionsstelle Bremen (ZAKS) und der niedersächsischen Polizei acht Objekte in Bremen und Niedersachsen – darunter auch zwei Rechtsanwaltskanzleien. Die Durchsuchungen erfolgten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gemäß § 84 des Asylgesetzes sowie wegen Bestechung und Bestechlichkeit gemäß §§ 332, 334 des Strafgesetzbuches. Unter den sechs Beschuldigten befinden sich die ehemalige Leiterin der Bremer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie drei Rechtsanwälte aus Bremen und Niedersachsen. Die Beschuldigten werden verdächtigt, Asylantragsteller gezielt veranlasst zu haben, Asylanträge bei der formell unzuständigen Außenstelle Bremen zu stellen. In diesen Asylverfahren kam es auch zu zahlreichen weiteren Rechtsverstößen, sodass falsche Anerkennungsbescheide ergingen. Dabei soll es auch zur Gewährung von Vorteilen an Amtsträger gekommen sein.

An den Durchsuchungen nahmen zwei Staatsanwälte und insgesamt 35 Beamte der ZAKS sowie der Polizeibehörden in Bremen und Niedersachsen teil. In der Privatwohnung eines der beschuldigten Rechtsanwälte wurde eine unerlaubt aufbewahrte Schusswaffe mitsamt Munition gefunden.

C. Kück  
Pressesprecherin

§ 84 Asylgesetz (Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung):

Absatz 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zu ermöglichen.

Absatz 3: Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.

§ 332 Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit):

Absatz 1: Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

§ 334 Strafgesetzbuch (Bestechung):

Absatz 1: Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Verantwortlich:  
Staatsanwältin Claudia Kück  
Ostertorstr. 10, 28195 Bremen  
Telefon: 0421 – 361 96605  
E-Mail: [pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de](mailto:pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de)  
[www.staatsanwaltschaft.bremen.de](http://www.staatsanwaltschaft.bremen.de)